

## Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e.V.

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Flüchtlingsrat Bremen" (e.V.) mit Sitz in Bremen. Der Verein ist beim Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister eingetragen (Steuer-Nummer: 60-145-13-688).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von §53 der Abgabenordnung. Unter Flüchtlinge versteht der Verein politisch Verfolgte nach Art.16 a I Grundgesetz, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Menschen, die sich zum Schutz ihres Lebens, ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Freiheit oder ihrer Menschenwürde außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten müssen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von sozialer, kultureller und politischer Bildungsarbeit, indem er Beratung für Flüchtlinge und Flüchtlingsinitiativen im Land Bremen anbietet sowie Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen durchführt und hierfür Spenden sammelt. Der Zweck wird auch verwirklicht durch Veröffentlichungen von Schriften zur Flüchtlingsthematik, konkrete Unterstützungsprojekte für Flüchtlinge und durch die Zusammenarbeit mit anderen Flüchtlingsinitiativen, die für den in § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis eintreten und ihn bei der Überwindung sozialer und kultureller Benachteiligungen unterstützen.

**§ 2** Der Verein ist überparteilich. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.
3. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts, sondern unterstützen die Zwecke des Vereins vor allem durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, haben jedoch ein Informationsrecht in Bezug auf Belange des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft geht verloren
  - durch Tod,
  - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - durch Austritt. Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde.
5. Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden, in ihrem / seinem Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die/den von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in zu protokollieren.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der / dem Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 8 Finanzierung**

1. Der Verein erwirbt die für seine Finanzierung erforderlichen Mittel:
  - durch Mitgliedsbeiträge.
  - durch Geld- und Sachspenden.
  - durch Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

1. Für die Wahl der Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 13 Satzungsänderung**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung abzuändern. Von diesen redaktionellen Satzungsänderungen sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu informieren.